

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 7. 11. 2007

Nummer 45

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- Bek. 23. 10. 2007, Änderung der Satzung der Karl und Louise Müller-Stiftung 1236
- Bek. 23. 10. 2007, Anerkennung der Rüdiger-Nolte-Stiftung 1236

C. Finanzministerium**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

- Bek. 1. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ 1236
- Bek. 1. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN V ENV 1996-1-2 „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln — Tragwerksbemessung für den Brandfall 1238
- 21072

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium**

- Erl. 18. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Zusammenschlüsse zur Förderung gemeinsamer betrieblicher Berufsausbildung im Verbund („GEMEINSAM“) 1238
- 22420
- Bek. 23. 10. 2007, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008 1239

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- Bek. 23. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim) 1239

I. Justizministerium**K. Umweltministerium**

- Bek. 19. 10. 2007, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung 1239

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Bek. 18. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 c NUVPG (Neubau einer 8"-Sauggasleitung und einer 2"-Süßgasleitung vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Kirchdorf Z 1 zur geplanten Station Scharringhausen) 1240

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 8. 10. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Wasserkraftanlage und Bau eines Fischlauf- und Fischabstiegssystems an der Ems bei Fluss-km 191,88 am Wehr Dütthe) 1240
- VO 31. 10. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee 1241
- VO 31. 10. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee 1243

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Bek. 7. 11. 2007, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH, Hildesheim) 1245

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Bek. 23. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Primagas GmbH, Auental-Rehren) 1249

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bek. 22. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hinrichs & Schütte GbR, Böddenstedt) 1249
- Bek. 7. 11. 2007, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Lohmann Tierzucht GmbH, Cuxhaven) 1249
- Bek. 7. 11. 2007, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (MI Swaco Deutschland GmbH, Cuxhaven) 1250

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 19. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH) 1251

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Bek. 19. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Bersenbrück) 1251

B. Ministerium für Inneres und Sport**Änderung der Satzung
der Karl und Louise Müller-Stiftung****Bek. d. MI v. 23. 10. 2007**
— RV H 2.02 11741/K 05 —

Mit Schreiben vom 23. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Karl und Louise Müller-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist es, Konfirmanden-Freizeiten mit Fußwanderungen zu ermöglichen und die Grabstätte der Eheleute Karl und Louise Müller auf dem Engesohder Friedhof in Hannover zu unterhalten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1236

Anerkennung der Rüdiger-Nolte-Stiftung**Bek. d. MI v. 23. 10. 2007**
— RV H 2.02 11741/R 33 —

Mit Schreiben vom 23. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Rüdiger-Nolte-Stiftung mit Sitz in Ronnenberg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Jugendsportförderung im Bereich der Stadt Ronnenberg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rüdiger-Nolte-Stiftung
Jugendsportförderstiftung in Ronnenberg
Postfach 10 01 23
30967 Wennigsen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1236

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“****Bek. d. MS v. 1. 11. 2007 — 505-24012/0-1 —****— VORIS 21072 —**

Bezug: a) Bek. v. 29. 2. 1996 (Nds. MBl. S. 374), geändert durch Bek. d. MI. v. 20. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 292)
— VORIS 21072 02 00 30 115 —
b) Bek. v. 4. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 938)
— VORIS 21072 —

Nummer 3 der Bezugsbekanntmachung zu b erhält folgende Fassung:

„3. Bei Anwendung von DIN 4102-22: 2004-11 ist Folgendes zu beachten:

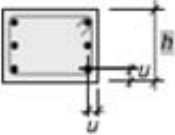
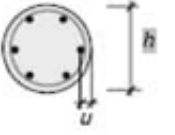
Zu Abschnitt 5.2:

3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale	Feuerwiderstandsklasse — Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
	 $\max l_{col} = 6 \text{ m}$ $\min l_{col} = 2 \text{ m}$					
	 $\max l_{col} = 5 \text{ m}$ $\min l_{col} = 1,7 \text{ m}$					
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbekleideter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,2$					
1.1.1	Stützenlänge $\min l_{col}$					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge $\max l_{col}$					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,5$					
1.2.1	Stützenlänge $\min l_{col}$					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40

Zeile	Konstruktionsmerkmale	Feuerwiderstandsklasse — Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
	  $\max l_{col} = 6 \text{ m}$ $\min l_{col} = 2 \text{ m}$					
1.2.2	Stützenlänge $\max l_{col}$					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
1.3.1	Stützenlänge $\min l_{col}$					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge $\max l_{col}$					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit $\max l_{col}$ bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 45/55$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind.

Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung der zulässigen Beanspruchung nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,l}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

Zu Abschnitt 6.2:

5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Klassifizierung der Feuerwiderstandsdauer tragender Wände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung der Feuerwiderstandsklasse von tragenden Wänden aus Mauerwerk

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100

d die Wanddicke

b die Wandbreite

N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)

N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen

N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen

f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100

k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung tragender Wände in eine Feuerwiderstandsklasse mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.“

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN V ENV 1996-1-2
„Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion
von Mauerwerksbauten“
Teil 1-2: Allgemeine Regeln — Tragwerksbemessung
für den Brandfall**

**Bek. d. MS v. 1. 11. 2007 — 505-24012/0-1 —
— VORIS 21072 —**

Bezug: Bek. v. 26. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 855)
— VORIS 21072 —

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1238

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
an Zusammenschlüsse zur Förderung
gemeinsamer betrieblicher Berufsausbildung im Verbund
(„GEMEINSAM“)**

**Erl. d. MK v. 18. 10. 2007 — 45-80 121/30/3/2 —
— VORIS 22420 —**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen mit dem Ziel, zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene in nicht ausbildungsfähigen Betrieben zu schaffen. Dabei sind Ausbildungsverbünde eine geeignete Form, die Zahl der dualen Ausbildungsplätze zu erhöhen. Ausbildungsbetriebe, die nicht alle erforderlichen Ausbildungsinhalte vermitteln können und daher im Verbund mit anderen Betrieben diese Inhalte sicherstellen, können hierfür einen Zuschuss erhalten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die verbundbedingten Mehraufwendungen der an der Ausbildung beteiligten Betriebe, die beim Abschluss und bei der Durchführung von zusätzlichen Ausbildungsverhältnissen im Verbund in den Ausbildungsjahren 2007, 2008, 2009 oder 2010 in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung oder vergleichbaren betrieblichen Ausbildungsgängen außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die an dem Ausbildungsverbund beteiligten Betriebe bestimmen aus ihrem Kreis den Zuwendungsempfänger (Antragsteller). Dieser muss seinen Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche Antragsteller, in denen diese Personen einen maßgeblichen Einfluss ausüben können. Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen Kapitalgesellschaften gleich, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehr als 25 v. H. der Kapital- oder Gesellschaftsanteile halten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsausschlüsse

4.1 Voraussetzung ist, dass der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbetrieb die erforderlichen Kenntnisse

und Fertigkeiten für die vorgesehene Ausbildung nicht in vollem Umfang vermitteln kann und deshalb zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehrere natürliche oder juristische Personen (Partnerbetriebe) in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken (§ 10 Abs. 5 BBiG).

4.2 Ferner muss das in einer Verbundausbildung eingegangene Berufsausbildungsverhältnis

4.2.1 im Rahmen einer betrieblichen Erstausbildung, im Fall einer Stufenausbildung in der ersten Stufe, abgeschlossen sein oder das Berufsausbildungsverhältnis eines anderen Auszubildenden oder eines anderen Verbundes weiterführen,

4.2.2 mit einer oder einem Auszubildenden abgeschlossen werden, die oder der zum Ausbildungsbeginn mindestens drei Monate ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen oder im Land Bremen hatte,

4.2.3 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge bei der zuständigen Stelle eingetragen sein und

4.2.4 über die Probezeit hinaus fortbestehen.

4.3 Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse i. S. von Nummer 2 liegen vor, wenn

- der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat,
- der Ausbildungsbetrieb im dem vorgesehenen Ausbildungsberuf bisher nicht ausgebildet hat, oder
- durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses mehr Auszubildende beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei der Berechnung ist die Zahl der Auszubildenden aller an dem Verbund beteiligten Betriebe jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zu berücksichtigen.

4.4 Die Zuwendung darf nur gewährt werden, soweit für den gleichen Zuwendungszweck eine Förderung nach anderen Richtlinien oder Rechtsgrundlagen nicht erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt (VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO i. V. m. VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO).

5.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Nummer 2 sind die verbundbedingten Mehrkosten. Diese werden, zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwands, pauschal als Einmalzahlung abgegolten.

Die Einmalzahlung beträgt für jedes zusätzliche Berufsausbildungsverhältnis 2 000 EUR. Für ein weitergeführtes Berufsausbildungsverhältnis beträgt sie bei einer Restausbildungszeit von unter 12 Monaten 500 EUR, zwischen 12 und 24 Monaten 1 200 EUR und von mehr als 24 Monaten 2 000 EUR. Die Höchstförderung beträgt 20 000 EUR je Ausbildungsverbund.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Überprüfungen durch das Land oder durch von ihm beauftragte Dritte zuzulassen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vom Antragsteller (Nummer 3.1) bei der Zentrale der LSchB vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Projektbeginn i. S. von § 44 LHO gilt der im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

7.3 Vordrucke für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf der Probezeit des Berufsausbildungsverhältnisses und nach Vorlage des Nachweises über die Verwendung der Förderung auf dem vorgeschriebenen Formular gegenüber der Bewilligungsbehörde.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2011 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1238

Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008

Bek. d. MK v. 23. 10. 2007 — 24.1-54063/8 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 973)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2008 vom 24. 9. 2007 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

„Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2008 mit der Maßgabe fort, dass Nr. 1 Buchst. c Abs. 3 folgende Fassung erhält: „Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 (BStBl. 2006 Teil I S. 716) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommenssteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87).“

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1239

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim)**

Bek. d. ML v. 23. 10. 2007 — 306.3-611-2083 —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Mehle, Landkreis Hildesheim, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das

Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Mehle ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1239

K. Umweltministerium

**Feststellungsbescheid
gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung**

Bek. d. MU v. 19. 10. 2007 — 62800/2/9/1 E 5.06 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die EKO-PUNKT GmbH vom 19. 10. 2007 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1239

Anlage

Auf Antrag der EKO-PUNKT GmbH, Speicker Straße 2, 41061 Mönchengladbach (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 5. 2. 2007 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken.

Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgelegt werden, endet insoweit die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Umweltministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an wirksam.

2.2. Bis zum 1. 5. jedes Jahres ist dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die Sortier- und Verwertungsleistungen gesondert darzustellen, wenn die Verträge auch diese Entsorgungsleistungen umfassen.

Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.

- 2.3 Die Antragstellerin hat die Originale der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Erklärungen zum Nachweis der Abstimmung vorzuhalten und dem Niedersächsischen Umweltministerium auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Die Antragstellerin erstellt den Mengenstromnachweis gemäß Anhang 1 Nr. 3 Abs. 4 VerpackV nach Maßgabe der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage*). Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.
- 2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Umweltministerium und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.
- Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Umweltministerium und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.
- 2.6 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.
- 2.7 Die Antragstellerin hat durch eine Sicherheitsleistung sicherzustellen, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Systembetriebs die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen tatsächlich erfassten Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus dem Anteil der Lizenzmenge des Systems an den landesweit lizenzierten Mengen, bezogen auf den Zeitraum von drei Monaten, und den Kosten für die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche:
- Transport zu der Sortieranlage,
 - Sortierung der Materialien,
 - Entsorgung der Sortierreste und
 - Verwertung der Materialien.

Diese Berechnungsfaktoren sind dem Niedersächsischen Umweltministerium erstmals nach der Erstellung des Mengenstromnachweises für das Jahr der Feststellung nachzuweisen. Soweit sich danach durch eine Veränderung der Berechnungsfaktoren die Höhe der zu leistenden Sicherheit um mehr als 10 % verändert, ist die Sicherheitsleistung anzupassen.

Die Sicherheitsleistung muss auch im Fall einer Insolvenz Bestand haben.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen“ beizutreten. Ferner hat die Antragstellerin dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Umweltministerium umgehend mitzuteilen.

* Hier nicht abgedruckt.

- 2.9 Soweit die Kapazitätsnachweise über die Sortierleistungen im laufenden Systembetrieb für die Abfallfraktion LVP noch nicht vollständig vorliegen, hat die Antragstellerin diese zu vervollständigen und dem Niedersächsischen Umweltministerium bis zum 1. 3. 2008 vorzulegen. Anderenfalls kann die Systemfeststellung widerrufen werden.

- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Der verfügende Teil dieses Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c NUVPG (Neubau einer 8"-Saugerleitung und einer 2"-Süßgasleitung vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Kirchdorf Z 1 zur geplanten Station Scharringhausen)

Bek. d. LBEG v. 18. 10. 2007 — B II f 1.7 I 2007-006-I —

Die Firma ExxonMobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Neubau einer 8"-Saugerleitung und einer 2"-Süßgasleitung vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Kirchdorf Z 1 zur geplanten Station Scharringhausen.

Die geplante Anlage unterliegt nach den §§ 3 c und 3 e und der Anlage 1 Nr. 19.3.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1240

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Wasserkraftanlage und Bau eines Fischauflauf- und Fischabstiegsystems an der Ems bei Fluss-km 191,88 am Wehr Dütte)

**Bek. d. NLWKN v. 8. 10. 2007
— GB VI O 5-62025-2/858 —**

Die Emskraft GbR, vertreten durch Herrn Dr. Jost Constantin, Ellermühlenweg 4, 37115 Duderstadt, hat beim NLWKN gemäß den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) die Plangenehmigung zur Errichtung

einer Wasserkraftanlage und gemäß den §§ 3 und 13 NWG die Bewilligung zu deren Betrieb beantragt. Die geplante Wasserkraftanlage soll auf der Basis von vier Rohrturbinen und einer Wasserkraftschnecke im Bereich des Wehres Dütthe am rechten Emsufer bei Ems-km 191,88 errichtet werden. Bei einem Laufraddurchmesser von 2,0 m, einer Ausbauwassermenge von 16 m³/s je Kaplan-Rohrturbine und einer Drehzahl von ca. 115 U/min soll die Wasserkraftanlage eine mechanische Gesamtleistung von 1 080 kW_{el} erbringen. Von der Wasserkraftschnecke wird zusätzlich eine mechanische Leistung von 19 kW_{el} erwartet. Neben der Wasserkraftanlage sollen ein Bypasssystem zum Fischabstieg sowie ein Steinbecken-Fischpass (Raue Rampe) als Fischaufstiegshilfe errichtet werden.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Maßnahme ist in Nummer 12 (Bau einer Wasserkraftanlage) der Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 5 i. V. m. Anlage 1 nach Maßgabe der Anlage 2 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems bei Fluss-km 191,88 am Wehr Dütthe sowie Bau eines Fischauf- und Fischabstiegssystems“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1240

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee

Vom 31. 10. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ erklärt.

(2) Das NSG liegt nördlich der Ostfriesischen Inseln. Es grenzt direkt an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an und bildet ein Band, das vom Seegebiet „Borkumriff“ bis zur „Mellumplate“ reicht, aber von dem nördlich der Insel Baltrum nach Norden verspringenden Gebietsteil des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ unterbrochen wird. Dadurch wird das NSG in ein westliches und ein östliches Teilgebiet getrennt.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte — Blatt 1: Teilgebiet West (**Anlage 1**) und Blatt 2: Teilgebiet Ost (**Anlage 2**) — auf Basis der Seekarte Nr. 87 im Maßstab 1 : 200 000 und definiert sich über die Verbindungslinie der Koordinaten, die nachfolgend sowohl nach dem World Geodatic System (WGS 84) als auch nach dem Gauß-Krüger-System (GK) angegeben sind:

Teilgebiet West

Punkt	WGS 84 (gg mm ss)		GK 3	
	Östliche Länge	Nördliche Breite	Rechts	Hoch
W 1	07 00 00	53 42 18	3368002	5954498
W 2	07 00 00	53 48 44	3368338	5966429
W 3	06 34 51	53 45 11	3340509	5960705
W 4	06 34 52	53 46 32	3340610	5963213
W 5	06 59 57	53 49 44	3368338	5968274
W 6	07 19 05	53 48 13	3389262	5964928
W 7	07 19 05	53 44 45	3389110	5958498

Teilgebiet Ost

Punkt	WGS 84 (gg mm ss)		GK 3	
	Östliche Länge	Nördliche Breite	Rechts	Hoch
O 1	08 02 31	53 42 59	3436819	5954338
O 2	08 01 51	53 45 23	3436147	5958796
O 3	08 01 05	53 47 08	3435331	5962054
O 4	07 52 21	53 48 42	3425802	5965102
O 5	07 27 23	53 45 48	3398277	5960238
O 6	07 27 23	53 48 13	3398375	5964721
O 7	07 51 43	53 52 21	3425210	5971900
O 8	07 57 26	53 51 51	3431465	5970860
O 9	08 04 13	53 49 58	3438866	5967272
O 10	08 07 57	53 46 58	3442888	5961646
O 11	08 05 35	53 45 56	3440264	5959762
O 12	08 05 35	53 43 43	3440211	5955650

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des in beiden Blättern der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, als untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 53 500 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ bildet zusammen mit dem den Inseln vorgelagerten Teil des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ einen Raum von zentraler Bedeutung innerhalb des Küstenmeer-Ökosys-

tems. Es ist wesentliches Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Seevögel, das u. a. hohe Anzahlen des Sterntauchers aufweist. Zusammen mit dem angrenzenden seewärtigen Teil des Nationalparks bildet das NSG in seiner Gesamtheit den Verbreitungsschwerpunkt für diese Art innerhalb des niedersächsischen Küstenmeeres. Auch die durchziehende Zwergmöwe erreicht hier ihre höchsten Dichten. Für Brutvögel der Ostfriesischen Inseln, z. B. die Brandseeschwalbe, ist das ca. 10 bis 20 m tiefe Meeresgebiet als Nahrungsgebiet von essenzieller Bedeutung.

(2) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung
 - a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume,
 - b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,
 - c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen,
 - d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,
 - e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen, wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Sterntaucher (*Gavia stellata*),
 - b) Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*),
 - c) Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*),
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) Heringsmöwe (*Larus fuscus*).
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, welche im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und der Gastvogelarten insbesondere Prachtaucher (*Gavia arctica*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*), Basstölpel (*Sula bassana*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Mantelmöwe (*Larus maritimus*), Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*), Trottellumme (*Uria aalge*), Tordalk (*Alca torda*).

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung,
3. der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienende Maßnahmen,
4. die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung,
5. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsakte sowie raumordnerisch festgestellte Vorhaben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen

1. durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
2. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Information und Bildung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
4. sowie die Nutzung, der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen (z. B. auch Versorgungsleitungen).

(3) Freigestellt ist darüber hinaus

1. die Verklappung von Baggergut, soweit sie den Anforderungen der Handlungsanweisung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Unterbringung von Baggergut im Küstenbereich (HABAK-WSV, 2. überarbeitete Fassung 1999, BfG-Nr. 1100) entspricht,
2. die Fischerei einschließlich der Sportfischerei,
3. die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit dies dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht,
4. die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit dies dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befrei-

ung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, den die zuständige Naturschutzbehörde erstellt.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 31. 10. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1241

Die Anlagen sind auf den Seiten 1246 und 1247 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee

Vom 31. 10. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Roter Sand“ erklärt.

(2) Das NSG liegt etwa 20 km nordwestlich der Insel Mellum im Seekartenbereich Nordergründe. Es grenzt im Südosten an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; im Osten reicht es an die niedersächsische Landesgrenze zu Hamburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte auf Basis der Seekarte Nr. 87 im Maßstab 1 : 150 000 (**Anlage**) und definiert sich über die Verbindungslinie der Koordinaten, die folgend sowohl nach dem „World Geodatic System“ (WGS 84) als auch nach dem Gauß-Krüger-System (GK) angegeben sind:

Punkt	WGS 84 (gg mm ss)		GK 3	
	Östliche Länge	Nördliche Breite	Rechts	Hoch
1	08 11 31	53 50 41	3446878	5968505
2	08 04 56	53 53 33	3439725	5973899
3	08 03 09	53 55 52	3437844	5978219
4	08 04 21	53 57 47	3439196	5981774
5	08 11 57	53 59 07	3447540	5984136
6	08 17 27	53 57 00	3453511	5980142
7	08 11 32	53 54 54	3446992	5976316

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, als untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 14 510 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Roter Sand“ liegt im Einflussbereich des Elbe-Weser-Ästuars, in dem starke Gradienten des Salzgehalts und der Temperatur vorherrschen. Dadurch kommt es zur Ausbildung von Fronten, die durch eine erhöhte biologische Produktivität (Phyto- und Zooplankton) und eine Anreicherung von Nahrungspartikeln gekennzeichnet sind. Dies wiederum ist die Grundlage für eine erhöhte Fischdichte, die das ca. 5 bis 20 m tiefe Meeresgebiet für Seevögel besonders attraktiv macht. So kommen z. B. die Arten Brandseeschwalbe und Zwergmöwe in hohen Konzentrationen vor. Für Sterntaucher und Sturmmöwe hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet; die Heringsmöwe hat hier das größte zusammenhängende Nahrungsgebiet innerhalb des niedersächsischen Küstenmeeres. Zwischen dem Schutzgebiet „Roter Sand“ und den umgebenden Küsten- und Meeresgebieten bestehen enge ökologische Wechselbeziehungen.

(2) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom

2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung
 - a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume,
 - b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,
 - c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen,
 - d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,
 - e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen, wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Sterntaucher (*Gavia stellata*),
 - b) Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*),
 - c) Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*),
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Heringsmöwe (*Larus fuscus*),
 - b) Sturmmöwe (*Larus canus*).
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, welche im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten und der Gastvogelarten insbesondere Prachtaucher (*Gavia arctica*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*), Basstölpel (*Sula bassana*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria molissima*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Mantelmöwe (*Larus maritimus*), Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*), Trottellumme (*Uria aalge*), Tordalk (*Alca torda*).

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,

2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung,
3. der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienende Maßnahmen,
4. die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung,
5. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsakte sowie raumordnerisch festgestellte Vorhaben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen

1. durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
2. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Information und Bildung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
4. sowie die Nutzung, der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen (z. B. auch Versorgungsleitungen).

(3) Freigestellt ist darüber hinaus

1. die Verklappung von Baggergut, soweit sie den Anforderungen der Handlungsanweisung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Unterbringung von Baggergut im Küstenbereich (HABAK-WSV, 2. überarbeitete Fassung 1999, BIG-Nr. 1100) entspricht,
2. die Fischerei einschließlich der Sportfischerei,
3. die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit dies dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht,
4. die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit dies dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, den die zuständige Naturschutzbehörde erstellt.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne

dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 31. 10. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1243

Die Anlage ist auf der Seite 1248 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigung gemäß § 16 BImSchG
(Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH,
Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 7. 11. 2007
— Hi0024445939-112-G —**

Der Firma Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH, Industriestraße 1, 31135 Hildesheim, ist auf ihren Antrag vom 12. 2. 2007 mit Datum vom 18. 10. 2007 die Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Druckerei erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen im Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 8. 11. 2007 bis 21. 11. 2007 (einschließlich)

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74,
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
sowie bei der Stadt Hildesheim, 31134 Hildesheim, Markt 3,
Zimmer C 251, Herr Balck,

Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 21. 11. 2007 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1245

Anlage

**I.
Bescheid**

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 und Nr. 5.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH
Industriestraße 1
31135 Hildesheim**

auf ihren Antrag vom 12. 2. 2007 für den Standort Gemarkung Bavenstedt, Flur 4, Flurstücke 1/140, 1/180, 1/106, 1/85,

1/87, 1/88, 1/50, 1/243, 1/254 und 1/142, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen durch Bedrucken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst:

- die Errichtung einer zweiten Tiefdruckmaschine im vorhandenen Hallenbestand,
- die Erhöhung des Lösemitteldurchsatzes von derzeit 110 kg/h auf zukünftig 280 kg/h,
- den Anschluss der neuen Tiefdruckmaschine an die vorhandene regenerative Nachverbrennungsanlage,
- die Umnutzung des ehemaligen Raumes der demontierten Waschanlage als Raum für die Lagerung und Dosierung von Farben und Lacken für die neue Maschine sowie
- den Betrieb der Anlage.

3. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten, in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung.

5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26. 6. 1995, Az.: 93/20-H 432-Ah, gelten weiterhin fort, sofern sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

6. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die genehmigte Anlage in Betrieb genommen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6a. Die im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt III ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden darüber hinaus zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt V (Begründung) verwiesen.

7. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II.

Antragsunterlagen
(nicht veröffentlicht)

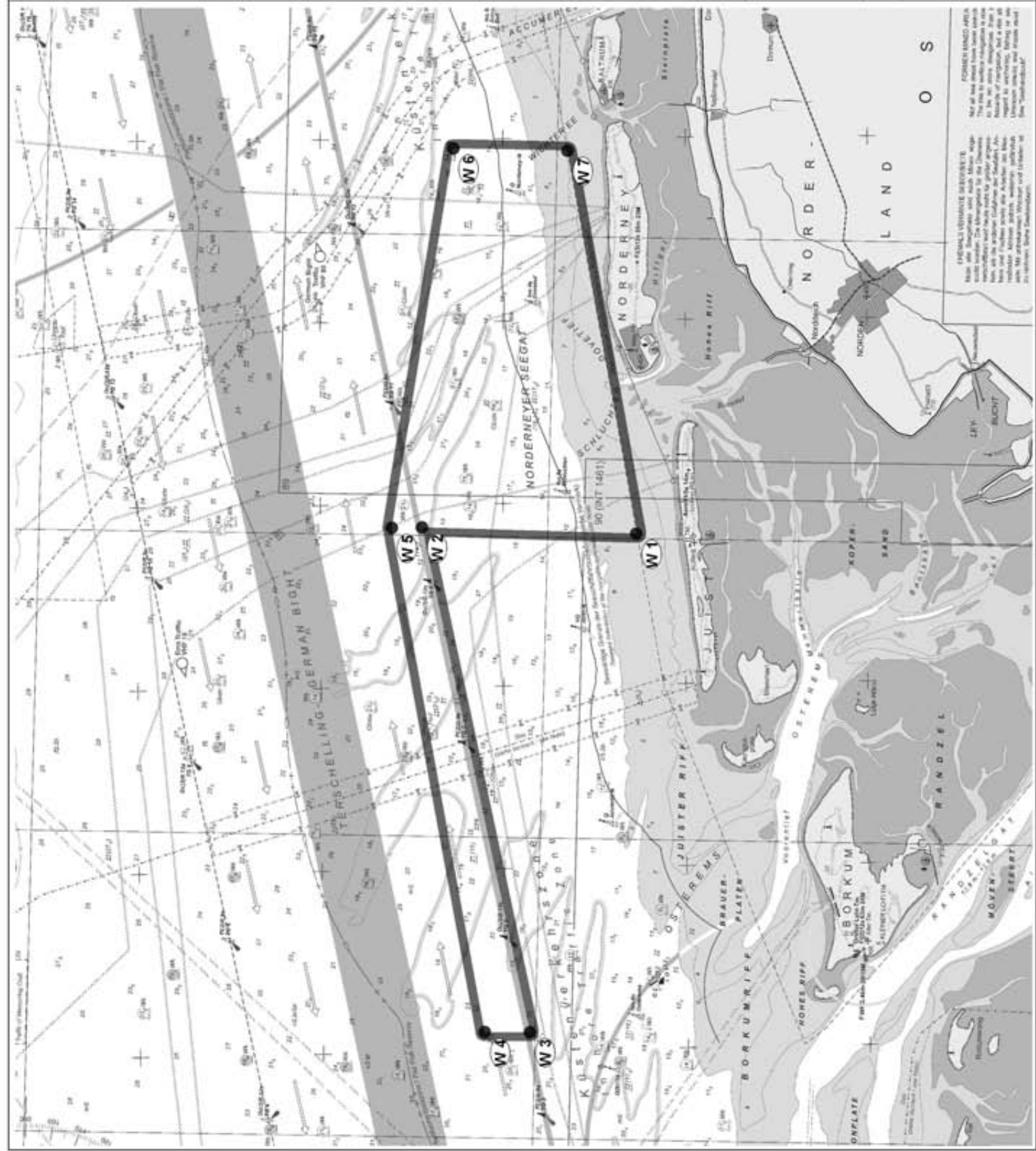
III.

Nebenbestimmungen
(nicht veröffentlicht)

**Karte zur Verordnung
vom 31. 10. 2007
über das
Naturschutzgebiet
Küstenmeer vor den
Ostfriesischen Inseln
Blatt 1
Teilgebiet West**

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

● Punkte gemäß § 1(3)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Polark

NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab 1: 200.000

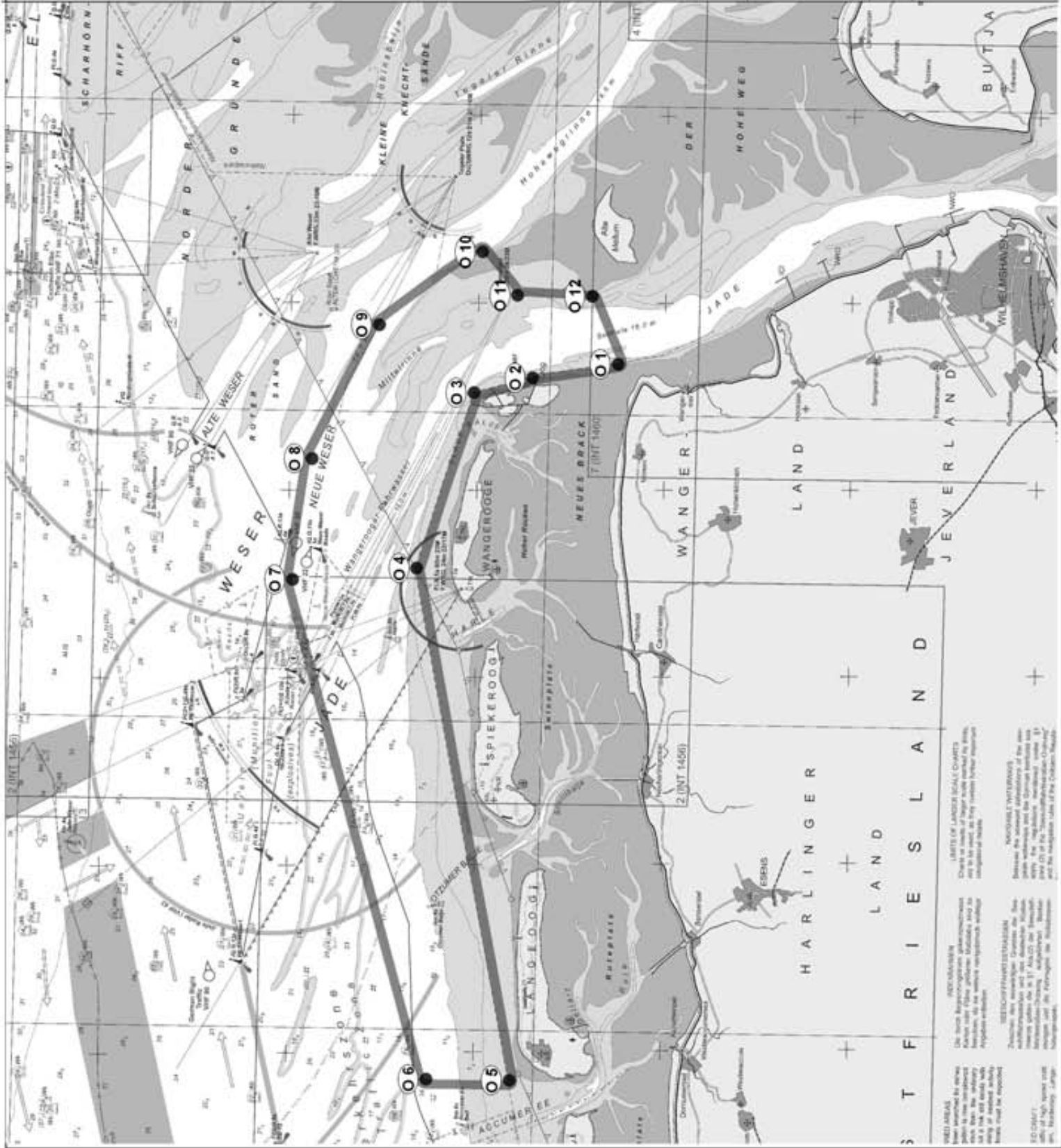
0 1 2 4 6 8 10 Kilometer

Quelle der Kartengrundlage: Ausszug aus der Seekarte Nr. 87
"Borkum bis Neuwerk und Helgoland"
© 2005

**Karte zur Verordnung
vom 31. 10. 2007
über das
Naturschutzgebiet
Küstenmeer vor den
Ostfriesischen Inseln
Blatt 2
Teilgebiet Ost**

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

● Punkte gemäß § 1(3)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Pörsch

Maßstab 1: 200.000



0 1 2 4 6 8 10 Kilometer



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus der Seekarte Nr. 87
"Borkum bis Neuwerk und Helgoland"

© 2005

Karte zur Verordnung vom 31. 10. 2007 über das Naturschutzgebiet Roter Sand

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

Punkte gemäß § 1(3)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

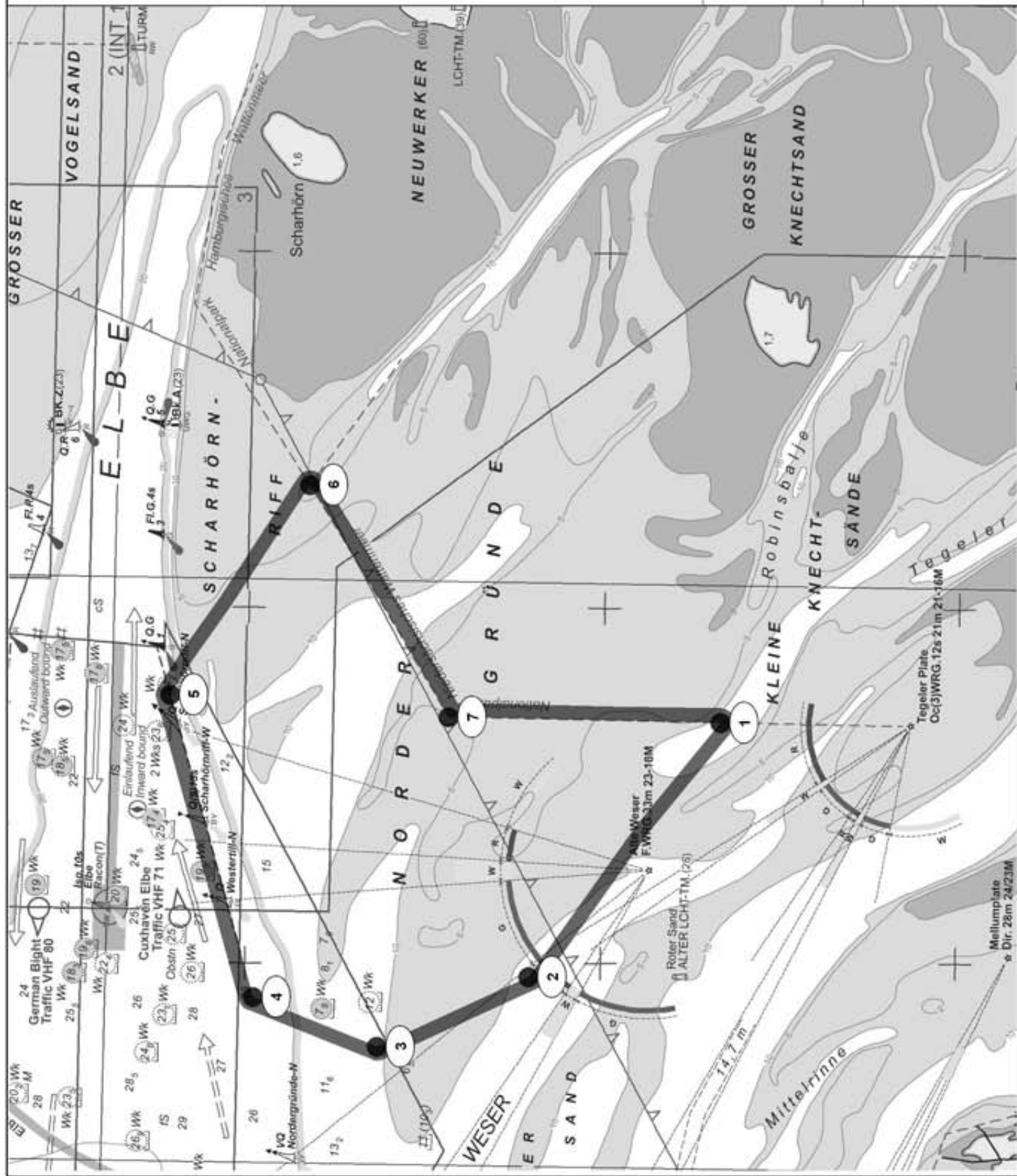
NLWKN
Bereichstelle Brake-Oldenburg

Maßstab 1: 150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus der
Seekarte Nr. 87 "Borkum bis Neuwerk
und Helgoland"

© 2005



IV.
Hinweise
(nicht veröffentlicht)

V.
Begründung
(nicht veröffentlicht)

VI.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Primagas GmbH, Auetal-Rehren)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 10. 2007
— S-07-009-01-11.5 —**

Das Unternehmen Primagas GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, hat am 1. 6. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb eines Druckbehälters für Flüssiggas beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 9.1 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619; 2007 S. 2316), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich beim Bauhof der Gemeinde Auetal, Altes Feld 13, 31749 Auetal-Rehren, Gemarkung Rehren A. O., Flur 4, Flurstück 1/32.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 45/2007 S. 1249

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hinrichs & Schütte GbR, Böddenstedt)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 10. 2007
— 4.1 LG008345466-018 —**

Die Hinrichs & Schütte GbR, Dorfstraße 9, 29556 Böddenstedt, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,13 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619; 2007 S. 2316), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 29556 Böddenstedt, Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 171/2 und 171/3.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 45/2007 S. 1249

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Lohmann Tierzucht GmbH, Cuxhaven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 11. 2007
— 4.1 LG000010161-Kön —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Lohmann Tierzucht GmbH, Am Seedeich 9—11, 27472 Cuxhaven, mit Bescheid vom 15. 10. 2007, Az.: 07-033-02 4.1-LG000010161-016 Wa, die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb eines Impfstoffwerks mit einer Kapazität von 90 000 embryonierten Hühnereiern und damit der möglichen Produktion von ca. 1 000 Liter Antigen und 3 200 Litern Vakzine pro Woche erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

vom 8. bis einschließlich 21. 11. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Zimmer Nr. 0.306
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

montags bis donnerstags	von 7.00 bis 15.30 Uhr
freitags	von 7.00 bis 13.00 Uhr

sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Zimmer 218
Elfenweg 15
27474 Cuxhaven

montags bis donnerstags	von 7.00 bis 15.30 Uhr
freitags	von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 45/2007 S. 1249

Anlage

Bescheid

I. Genehmigung

1. Aufgrund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Ziffer 4.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-

Umwelt-Arbeitsschutz erteilt hiermit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Firma

**Lohmann Tierzucht GmbH
Am Seedeich 9 – 11
27474 Cuxhaven**

auf Antrag vom 16. 4. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Impfstoffwerks mit einer Kapazität von 90 000 embryonierten Hühnereiern pro Woche, so dass ca. 1 000 Liter Antigen und 3 200 Liter Vakzine produziert werden.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ, Ort: 27474 Cuxhaven
Gemarkung: Cuxhaven
Flur: 4
Flurstücke: 43/12 und 43/14.

2. Das Impfstoffwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagen und Einrichtungen:

- Saatlabor
- Virenproduktion in embryonierten Hühnereiern
- Virenproduktion in Zellkulturen
- Bakterienproduktion
- Reinigung
- Inaktivierung
- Ansatz
- Homogenisation/Abfüllung
- Verpackung
- Technikraum
- Lagerräume
- Medienversorgung (Dampf, Reinstampf, gereinigtes Wasser, WFI, Luft)
- Büro- und Sozialräume

die Bestandteil der Genehmigung sind.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

6. Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG auch die Baugenehmigung nach § 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

7. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (MI Swaco Deutschland GmbH, Cuxhaven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 11. 2007
— 4.1 LG000010592-Kön —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma MI Swaco Deutschland GmbH, Grafftring 5—7, 29227 Celle, mit Bescheid vom 8. 10. 2007, Az.: 07-034-01 4.1-LG000010592-008 Wa, die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (TCC-Anlage), erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

vom 8. bis einschließlich 21. 11. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Zimmer Nr. 0.306
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr;

sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Zimmer 218
Elfenweg 15
27474 Cuxhaven

montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr .

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1250

Anlage

Bescheid

I. Genehmigung

1. Aufgrund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Ziffer 8.10 a) Spalte 1 sowie Ziffer 1.4 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz erteilt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) hiermit der Firma

**MI Swaco Deutschland GmbH
Grafftring 5—7
29227 Celle**

(Antragstellerin) auf Antrag vom 29. 5. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (TCC-Anlage) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Dieselmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,67 MW.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ, Ort: 27472 Cuxhaven
Gemarkung: Cuxhaven
Flur: 4
Flurstück: 35/74.

2. Die TCC-Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagen und Einrichtungen:

- Aufgabehopper — BE 2.1
- TCC-Reaktor mit Prozessmühle — BE 2.2
- Primäres Kühlförderband — BE 2.3
- Sekundäres Kühlförderband — BE 2.4
- Bewässerungsmühle — BE 2.5
- Gaszyklon — BE 2.6
- Ölwäscher — BE 2.7

- Ölkondensator — BE 2.8
- Dampfkondensator — BE 2.9
- Ölabscheider — BE 2.10
- Diesellaggregat — BE 3.1
- Basisöltank (20 m³) — BE 4.1
- Kondensatwassertank (20m³) — BE 4.2
- Dieseltank (20000 L) — BE 6.1
- Übergabestelle der Outputphasen — BE 5.0

die Bestandteil der Genehmigung sind.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.
4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

6. Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die Nutzungsänderung der Gerätehalle.

7. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzu legen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 10. 2007
— 06-140Ma;10.17/1 —**

Die Firma ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH, Flughafenstraße 5, 27809 Lemwerder, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 10. 9. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zum Betrieb einer ständigen Teststrecke für Personenkraftwagen auf der

Start- und Landebahn des Sonderflughafens Lemwerder auf dem Betriebsgrundstück in 27809 Lemwerder, Flughafenstraße 5 (Gemarkung Deichshausen, Flur 10, Flurstücke 7/22, 4/5, 4/14), beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1797, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1251

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Energiegewinnung
Nawaros GmbH & Co. KG, Bersenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 10. 2007
— 07-020-01/Ev —**

Die Firma Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 8. 8. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,61 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück, Flur 12, Flurstücke 16/2, 25/1 und 25/2.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in den Nummern 1.3.2 und 8.4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Biogasanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2007 S. 1251

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBI. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1886 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBI. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBI. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 18/2003) ... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBI. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBI. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) ... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBI. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBI. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBI. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBI. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBI. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBI. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006) 4,65 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI. 25/2007) 4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG